

16 C 142/10



Verkündet am 04.05.2011

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gummersbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Verbraucherzentrale NRW e.V., Mintropstr.
27, 40215 Düsseldorf,

Unterbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schleicher, Küssner u.
Steinhoff, Riphahnstr. 9, 50769 Köln,

g e g e n

die AggerEnergie GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Röttger,
Alexander-Fleming-Straße 2, 51643 Gummersbach,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Gummersbach
auf die mündliche Verhandlung vom 23.03.2011
durch die Richterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe
von 1.946,43 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2010 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten zu 80 % und dem Kläger zu 20 % auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

TATBESTAND:

Die Parteien streiten um die Rückzahlung von Beträgen, welche der Kläger aufgrund von Preiserhöhungen im Zeitraum vom 01.10.2004 bis 31.03.2009 für die Belieferung mit Erdgas an die Beklagte zahlte.

Die Beklagte ist ein regionales Gasversorgungsunternehmen, deren Rechtsvorgängerin mit dem Kläger als Sonderkunden im Juli 1979 einen von ihr vorformulierten „Sondervertrag für Gasversorgung“ schloss. Dieser Sondervertrag enthält unter Punkt 2 Ziff. 2 folgende Preisanpassungsklausel: „Der Gaspreis ändert sich, wenn eine Änderung der allgemeinen Tarife der Gasgesellschaft eintritt.“ Des Weiteren ist geregelt, dass das Vertragsverhältnis nach Ablauf von 12 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden kann. Aufgrund der Preisanpassungsklausel änderte die Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum wiederholt ihre Preise. Wegen der einzelnen Preisänderungen wird auf die Klageschrift verwiesen.

Am 09.11.2005 erschien in der lokalen Presse im Zusammenhang mit den gegenüber der Beklagten vielfach geltend gemachten Rückforderungen ein Artikel mit folgendem Inhalt: „(...) Viele Kunden haben ihre Einzugsermächtigung zurückgezogen und andere Zahlungsmodalitäten gewählt. Diese Protestwelle führte dazu, so Aggergas-Geschäftsführer Günter Schibbe, *„dass wir zwei zusätzliche Mitarbeiter beschäftigen müssen“*. Dabei, so macht Schibbe deutlich, verlieren die Kunden, die keine Rechtsmittel einlegen keinen Rechtsanspruch: *„Wir behandeln alle Kunden gleich. Es wird also keinen Unterschied zwischen den Kunden geben, die uns ihre Vorbehaltszahlung schriftlich mitteilen, noch denjenigen, die nicht geschrieben haben“*. (...)“

Der Kläger widersprach den Preisänderungen gegenüber der Beklagten erstmals zum 01.10.2004.

Mit Schreiben vom 02.03.2009 verlangte der Kläger von der Beklagten unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Preisänderungsklauseln die Rückzahlung überzahlter Beträge.

Mit Schreiben vom 16.12.2009 wurde die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 30.12.2009 aufgefordert, den mit der Klage geltend gemachten Betrag zu erstatten.

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 23.03.2010 Zahlungsansprüche ab.

Der Kläger ist der Ansicht, aufgrund der Unwirksamkeit der Preisänderungsklausel fehle es für die Zahlungen an die Beklagte an einem Rechtsgrund, soweit Beträge über den Basispreis von 3,08 ct/kWh netto hinaus berechnet worden seien.

Er hat nach Durchführung des Mahnverfahrens mit seiner der Beklagten am 15.04.2010 zugestellten Klage zunächst beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 2.583,08 EUR zu verurteilen. Nach Erhebung der Verjährungseinrede durch die Beklagte hat der nunmehr anwaltlich vertretene Kläger die Klage mit Schriftsatz vom 07.09.2010 in Höhe von 349,74 EUR zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.233,33 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die erhöhten Preise seien aufgrund des fortgesetzten Bezugs von Gas durch konkludenten Vertragsschluss neu vereinbart worden. Die Beklagte beruft sich darüber hinaus auf Entreicherung und erhebt die Einrede der Verjährung. Sie ist des Weiteren der Ansicht, der Vertrag sei wegen Unzumutbarkeit als insgesamt unwirksam zu betrachten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Erstattung des geltend gemachten Betrages aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB. Soweit er für den Zeitraum zwischen dem 01.05.2006 und dem 31.03.2009 an die Beklagte Entgelte geleistet hat, die auf einem Arbeitspreis von mehr als 3,08 ct/kWh basieren, sind diese Zahlungen mangels wirksamer vertraglicher Grundlage ohne Rechtsgrund erfolgt und unterliegen nicht der Verjährung.

Die Preiserhöhungen der Beklagten erfolgten auf der Grundlage der vertraglichen Preisänderungsklausel. Diese Klausel ist als Allgemeine Geschäftsbedingung gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, da sie nicht hinreichend klar und verständlich ist und die Kunden der Beklagten daher unangemessen benachteiligt. Für die Kunden ergibt sich nicht, in welchem Umfang der Gaspreis bei einer Änderung der allgemeinen

Tarife erhöht oder gesenkt wird (vgl. BGH, Ur. v. 17.12.2008 -VIII ZR 274/06, NJW 2009, 578; MDR 2009, 248; LG Köln, Ur. v. 24.11.2010, Az.: 9 S 95/10).

Ein einseitiges Preisänderungsrecht der Beklagten ergibt sich nicht aus ergänzender Vertragsauslegung. Der Wegfall der unwirksamen Preisänderungsklausel führt vorliegend nicht zu einer völlig einseitigen Verschiebung des Vertragsgefüges zulasten der Beklagten. Die Beklagte hatte jederzeit die vertragliche Möglichkeit, sich von dem Sondervertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten binnen kurzer Frist zu lösen (vgl. BGH, Ur. v. 13.02.2010 – VIII ZR 81/08; BGH, Ur. v. 28.10.2009 – VIII ZR 320/07; OLG Köln, Ur. v. 19.02.2010 – 19 U 143/09). Aus diesem Grund ist der Vertrag auch nicht gemäß § 306 Abs. 3 BGB unwirksam. Angesichts der frühzeitigen Kündigungsmöglichkeit stellt das Festhalten an dem Vertrag bis zur Inanspruchnahme dieser Möglichkeit für die Beklagte keine unzumutbare Härte dar. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass sie in einer Vielzahl von Fällen auf Rückzahlung in Anspruch genommen wird und die Summe sämtlicher potentieller Rückforderungen ein existenzbedrohendes Ausmaß annehmen würde. Der vorliegend zurückgeforderte Betrag führt nicht zu einem krassen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Die Beklagte trägt auf der Grundlage eines anzusetzenden Ausgangspreises von 4,20 ct/kWh selbst eine durchschnittliche Unterdeckung von 12,94 % vor.

Soweit der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 14.07.2010 (Az.: VIII ZR 246/08, Rn. 52 – zitiert nach juris) die Möglichkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung offengelassen hat, wenn es sich um ein langjähriges Gasversorgungsverhältnis handelt, der betroffene Kunde den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hat und nunmehr auch für länger zurückliegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen geltend macht und durch erheblich gestiegene Gestehungskosten ein erhebliches Missverhältnis zwischen Leistung und Preis begründet wird, sind diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt.

Es fehlt bereits an der Geltendmachung der Unwirksamkeit von Preiserhöhungen über einen längeren Zeitabschnitt, weil der Kläger den Arbeitspreis von 3,08 ct/kWh zugrundelegt.

Die Parteien haben die jeweils erhöhten Preise auch nicht konkludent neu vereinbart. Weder kann in der einseitigen Mitteilung einer Preiserhöhung ein Angebot auf Modifikation des bestehenden Vertrages, noch in der Gasentnahme eines Kunden im Rahmen eines bestehenden Gaslieferungsvertrages die Annahme eines solchen Angebotes gesehen werden. Die Rechtsprechung des BGH zu konkludenten Preisvereinbarungen in Tarifverträgen (BGH, Ur. v. 15.02.2006 – VIII ZR 138/05 Rn 15 – zitiert nach juris) kann auf die Fälle, denen Sonderverträge zugrunde liegen, nicht übertragen werden (ebenso auch AG Berlin-Mitte, Ur. v. 10.03.2010, Az.: 17 C 464/09). Der BGH führt in seinem Urteil vom 14.07.2010 aus, dass sich die

Rechtsprechung zu Tarifverträgen nicht auf Fälle übertragen lasse, in denen nicht (nur) die Billigkeit der Preiserhöhung im Streit stehe, sondern in denen es bereits an einem wirksamen Preisanpassungsrecht des Versorgungsunternehmens fehle, weil die Preisanpassungsregelung nicht Vertragsbestandteil geworden oder – wie hier – unwirksam sei. Denn bei einem Tarifkundenvertrag besteht lediglich Ungewissheit darüber, ob die Preisanpassung der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB standhält; es ist hingegen nicht zweifelhaft, ob das Versorgungsunternehmen den Preis überhaupt anpassen durfte, da diesem aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 5 Abs. 2 GasGVV (früher § 4 Abs. 2 AVBGasV) ein wirksames einseitiges Preisänderungsrecht zur Verfügung steht. Eine Auslegung des Kundenverhaltens, wonach der Sonderkunde nicht nur die Billigkeit der jeweiligen einseitigen Preisänderung, sondern – soweit es darauf ankommt – auch die Berechtigung des Versorgungsunternehmens zur einseitigen Preisänderung an sich akzeptiert, kommt danach nicht in Betracht (vgl. BGH, Urf. v. 14.07.2010, Az.: VIII ZR 246/08, Rn. 59 – zitiert nach juris). In der widerspruchslosen Zahlung des Kunden auf eine Jahresabrechnung, die einseitig erhöhte Preise ausweist, kann keine konkludente Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Preisänderungsvertrags gesehen werden (BGH, a.a.O., Rn. 57). Etwas anderes kann auch bei einem stillschweigenden Weiterbezug von Gas durch den Kunden nach Zusendung einer einseitigen Mitteilung über die Preisänderung nicht gelten. Aus Sicht des Kunden macht der Gasversorger auch durch die jeweiligen Mitteilungen von Preisänderungen lediglich von seinem – vermeintlich bestehenden – einseitigen Preisänderungsrecht Gebrauch. Auch hier kann in dem Umstand, dass der Kunde weiterhin Gas bezieht und die erhöhten Abschläge zahlt, keine Annahme eines (vom Gasversorger als solches gemeinten und vom Kunden als solches erkannten) Modifizierungsangebotes gesehen werden. Beide Parteien leisten lediglich zur Erfüllung des vereinbarten Gaslieferungsvertrages. Die Konstruktion einer nachträglichen vertraglichen Vereinbarung des aufgrund einer unwirksamen Anpassungsklausel erhöhten Preises würde somit nicht nur die im Kundeninteresse gebotene AGB-rechtliche Unwirksamkeit der Klausel weitgehend aushebeln, sondern wäre auch mit allgemeinen rechtsgeschäftlichen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen (Wassermann, jurisPK-BGHZivilR 17/2010 Anm. 1, C.).

Die Versagung eines Preisanpassungsrechts begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die von der Berufsfreiheit der Beklagten (Art. 12 Abs. 1 GG) umfasste Privatautonomie. Die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel führt zwar faktisch zu einem Fixtarif. Dieser Eingriff in das vertragliche Äquivalenzverhältnis, der sich zugunsten des Kunden auswirkt, ist jedoch nur die gesetzliche Folge der Unwirksamkeit einer Klausel, die ihrerseits eine unzulässige Verschiebung des vereinbarten Äquivalenzverhältnisses in die umgekehrte Richtung, nämlich zugunsten der Beklagten, bewirkt hätte (BVerfG, Beschl. v. 07.09.2010, 1 BvR 2160/, 1 BvR 851/10 – juris).

Die Beklagte kann sich auch nicht erfolgreich auf Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen. Es fehlt hierfür an dem erforderlichen Ursachenzusammenhang zwischen der Bereicherung und den getätigten Aufwendungen (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 29.05.2009 – 19 U 52/08; LG Köln, Urt. v. 24.11.2010, Az.: 9 S 95/10). Die Beklagte hat die Preise gegenüber den Kunden geändert, weil sich ihre eigenen Bezugskosten erhöht haben. Sie hat nicht mehr Geld aufgewendet, weil sie von dem Kläger höhere Beträge erhalten hat. Dem steht auch nicht der Vortrag der Beklagten entgegen, die Abrechnung mit dem Vorlieferanten sei erst nach der monatlichen Abschlagszahlung ihrer Kunden erfolgt. Denn die Beklagte trägt selbst vor, eine Preisänderung gegenüber ihren Kunden erst vorgenommen zu haben, nachdem der Vorlieferant eine Preisänderung angekündigt habe. Die monatliche Abschlagszahlung der Kunden erfolgte erst nach Lieferung des Gases. Bereits durch die Belieferung mit Gas war die Beklagte ihrem Vorlieferanten gegenüber zur Zahlung verpflichtet. Es steht außer Frage, dass die getätigten Aufwendungen und die erlangte Bereicherung im Verhältnis zueinander standen. Nichtsdestotrotz richtete sich die Bereicherung der Beklagten nach ihren Aufwendungen und nicht umgekehrt.

Der Rückzahlungsanspruch ist auch nicht gemäß § 242 BGB verwirkt. Es fehlt hierfür an dem erforderlichen Zeit- wie auch dem Umstandsmoment. Der BGH hat mit Urteil vom 17.12.2008 (Az.: VIII ZR 274/06) eine mit der von der Beklagten verwendeten nahezu gleichlautenden Preisanpassungsklausel wegen Verstoßes gegen § 307 BGB für unwirksam erklärt. Der Kläger hat die Beklagte bereits mit Schreiben vom 02.03.2009 aufgefordert, ihre Gasrechnungen neu zu berechnen und zur Zahlung der von ihm berechneten Forderung aufgefordert. Im Übrigen durfte die Beklagte angesichts des am 09.11.2005 erschienen Zeitungsartikels auch nicht darauf vertrauen, dass die Kunden, die keinen Widerspruch gegen Preisänderungen erheben, keine Rückzahlungsansprüche geltend machen würden (LG Köln, Urt. v. 05.01.2011, Az.: 9 S 185/10).

Der Kläger macht nach teilweiser Klagerücknahme Rückzahlungsansprüche für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.03.2009 geltend. Basierend auf dem von dem Kläger zugrunde gelegten Arbeitspreis von 3,08 ct/kWh errechnet sich eine Rückzahlungsforderung in Höhe von 2.233,33 EUR.

Die Forderung ist jedoch über den zurückgenommenen Teil der Klage hinaus teilweise verjährt. Zwar konnte hinsichtlich der das Jahr 2005 betreffenden Rückforderungsansprüche die regelmäßige Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 2006 beginnen, da der Kläger erst aufgrund der Abrechnung vom 02.06.2006 imstande war, seinen Anspruch insoweit zu berechnen. Vorliegend ist jedoch erst im Jahr 2010 das Mahnverfahren eingeleitet worden, so dass die hinsichtlich der Abrechnung vom 02.06.2006 geltend gemachten Rückforderungsansprüche des Klägers verjährt sind. Entgegen der mit Schriftsatz des Klägers vom 07.09.2010 vorgenommenen Berechnung ist daher von der Verjährung auch die Teilforderung in

Höhe von 286,91 EUR für den Zeitraum 01.01. bis 30.04.2006 betroffen. Die Zustellung des Mahnbescheids vom 18.02.2010 hat zu einer rechtzeitigen Verjährungshemmung nur hinsichtlich der die Abrechnung vom 01.06.2007 betreffenden Rückforderung geführt, § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Daher ergibt sich der dem Kläger zustehende Rückzahlungsanspruch in Höhe von 1.946,43 EUR.

Der von der Beklagten zu zahlende Betrag ist gemäß §§ 286, 288 Abs. 1 BGB ab dem geltend gemachten Zeitpunkt zu verzinsen, da die Beklagte mit Schreiben des Klägers vom 16.12.2009 unter Fristsetzung bis zum 30.12.2009 in verzugsbegründender Weise zur Zahlung aufgefordert worden ist.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1, 269 Abs. 3, 709 S. 2 ZPO.

<u>Streitwert:</u>	bis zum 09.09.2010:	2.583,08 EUR
	danach:	2.233,33 EUR

